

Hier liegt offensichtlich ein Trugschluß vor, weil der Vorsatz nicht auf die Verursachung der allgemeinen Gefahr, sondern auf die Verursachung der Unfallfolgen bezogen wird. Natürlich will ein Fahrzeugführer, der unter Alkoholeinfluß steht, nicht einen Verkehrsunfall verursachen. Das wird aber in § 200 StGB auch nicht vorausgesetzt. Vielmehr braucht sich die Schuld nur auf die Verursachung einer allgemeinen Gefahr zu erstrecken. Wenn man aber bedenkt, daß ein unter Alkoholeinfluß stehender Kraftfahrer in der Regel weiß, welche Gefahren er mit seinem Verhalten für andere, so z. B. für mitfahrende Insassen, herauf beschwört, und er sich dennoch zum Fahren eines Fahrzeugs in diesem Zustand entschließt, so wird daraus deutlich, daß er sich in Kenntnis dieser Gefahren bewußt damit abfindet und sich nur von der Hoffnung leiten läßt, darüber hinausgehende Folgen in Form eines Unfalls vermeiden zu können. In diesem bewußten Sich-Abfinden mit einem von ihm erkannten Risiko liegt aber ein zumindest bedingt vorsätzliches Handeln im Hinblick auf die Gefährdung. Da in diesem Fall der vorsätzlichen Verwirklichung des § 200 StGB nicht ein qualitativ anderes Delikt vorliegt, wie beispielsweise bei der vorsätzlichen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (hier könnte § 112 StGB verwirklicht sein), muß demnach davon ausgegangen werden, daß bei vorsätzlicher Herbeiführung der allgemeinen Gefahr die

Vorschrift des § 200 StGB erst recht verwirklicht ist. Für diese Fälle ist aber eine Teilnahme nach § 22 Abs. 2 StGB möglich.

Wir fassen zusammen:

Die Teilnahme an Vergehen nach § 200 StGB kann gegeben sein, wenn der Täter vorsätzlich eine allgemeine Gefahr herbeiführt und -der Anstifter oder der Gehilfe vorsätzlich an dieser vom Täter vorsätzlich begangenen Handlung mitwirkt.

Diese Voraussetzungen werden außer in den Fällen strafbaren Verhaltens nach § 200 StGB bei anderen Gefährdungsdelikten kaum Vorkommen, weil diese Handlungen einen qualitativ anderen Charakter erhalten und dementsprechend andere Strafgesetze verwirklicht werden.

Mit dieser Lösungsvariante wird eine generalisierende Anwendung der Teilnahmeformen auf alle Gefährdungsdelikte und für den Fall vorsätzlicher (bewußter) Pflichtverletzungen auch auf fahrlässige Erfolgsdelikte vermieden. Es wird weiter dem rechtspolitischen Anliegen des § 200 StGB Rechnung getragen, die wirklich kriminellen Handlungen und damit auch echte Verantwortungslosigkeit bei der Teilnahme zu erfassen und von den Fällen ordnungswidrigen oder disziplinösen Verhaltens abzugrenzen.

---

## Fragen der Gesetzgebung

---

Dr. DIETRICH MASKOW, Dozent an der Sektion Außenwirtschaft der Hochschule für Ökonomie, Berlin

### Konzeptionelle Probleme eines Außenwirtschaftsvertragsgesetzes

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verlangt auch eine qualitative Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts, das ein wesentliches Mittel zur Gestaltung, Organisation und Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist<sup>1</sup>.

Das dem ökonomischen System des Sozialismus adäquate System des sozialistischen Wirtschaftsrechts ist in seinen Grundzügen in der sozialistischen Verfassung der DDR konzipiert. Aus ihr leiten sich die weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des sozialistischen Wirtschaftsrechts der DDR ab. Die grundsätzlichen Fragen des Außenwirtschaftsmonopols der DDR sollen, soweit sie nicht in einer komplexen wirtschaftsrechtlichen Regelung selbst ihren Platz finden, in einem Außenwirtschaftsmonopolgesetz erscheinen. Für die Regelung der außenwirtschaftsvertraglichen Beziehungen zwischen DDR-Partnern und Partnern außerhalb der DDR ist ein spezielles Gesetz, das Außenwirtschaftsvertragsgesetz (AWVG)<sup>2</sup> vorgesehen<sup>3</sup>.

1 Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 131.

Zu den gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts vgl. u. a. Spitzner, „Zur Rolle des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, Vertragssystem 1968, Heft 5, S. 241 ff.; Supranowitz, „Zu aktuellen Aufgaben der wirtschaftlichen Gesetzgebung im ökonomischen System des Sozialismus“, Staat und Recht 1968, Heft 9, S. 1299 ff.; derselbe, „Einige gesetzgeberische Aufgaben bei der weiteren Gestaltung des Wirtschaftsrechts“, NJ 1968, S. 513 ff.; derselbe, „Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiet des sozialistischen Wirtschaftsrechts der DDR“, Staat und Recht 1969, Heft 7, S. 1059 ff.; derselbe, „Zur weiteren Gestaltung und normativen Regelung des sozialistischen Wirtschaftsrechts der DDR“, Vertragssystem 1969, Heft 10, S. 536 ff.

\* Der Arbeitstitel des vorgesehenen Gesetzes hat sich mehrfach geändert. So wurden bisher vor allem die Begriffe

Das AWVG muß mit dem Teil der wirtschaftsrechtlichen Regelung, der sich mit den vertraglichen Beziehungen der Wirtschaftsorganisation befaßt, synchronisiert werden. Es muß die außenwirtschaftsvertragsrechtlichen Konsequenzen normieren, die sich aus den staatlichen Leitungsmaßnahmen auf\* dem Gebiet der Außenwirtschaft ergeben. Das AWVG seinerseits wird hinsichtlich allgemeiner vertragsrechtlicher Fragen die Grundlage für das ebenfalls zu schaffende Seehandelsgesetzbuch bilden. Einige sowohl für das Wirtschaftsrecht als auch für das Außenwirtschaftsvertragsrecht relevante Probleme, wie z. B. die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Wirtschaftsorganisationen der DDR, werden ausschließlich der wirtschaftsrechtlichen Regelung zuzuordnen sein. Hinsichtlich verschiedener allgemeiner zivilrechtlicher Fragen, wie etwa der Rechts- und Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen, wird sich das AWVG auf das neue Zivilgesetzbuch (ZGB) beziehen, während die Frage, wann das AWVG als ein Bestandteil des Rechts der DDR zur Anwendung kommt, nach dem künftigen Rechtsanwendungsgesetz der DDR beantwortet werden wird. Für die im Einzelfall erforderliche gerichtliche oder schiedsgerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus Außenwirtschaftsvertragsverhältnissen wird das künftige Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen gelten.

„Außenhandelsgesetzbuch“ und „Außenwirtschaftsgesetzbuch“ verwendet. Hier wird der in offiziellen Vorbereitungsunterlagen aus neuerer Zeit erscheinende Terminus benutzt.

3 Vgl. dazu Maskow, „Gegenstand und Anwendungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (AWG)“, Recht im Außenhandel 1967, Heft 11, S. 1 ff.; derselbe, „Überlegungen zum Aufbau des geplanten Außenwirtschaftsvertragsgesetzes (AWVG) der DDR“, Recht in der Außenwirtschaft 1970, Heft 7—8, S. 1 ff.